

kein Mehrhonorar bei Bauzeitverlängerung

es kommt auf die Mehraufwendungen an

Die „Bauzeitverlängerung“ gehört zu den Klassikern bei den Honorardiskussionen. Aus zunächst 12 Monaten Bauzeit werden 24 Monate, wer kennt das nicht. Und der Ingenieur/Architekt soll 12 Monate länger die Baustelle überwachen und alles soll im vereinbarten Honorar enthalten sein.

Rechtlich ist die Sache nicht ganz einfach und das nun veröffentlichte Urteil des Kammergerichts (s. u.) macht deutlich, worauf es bei der Forderung von Mehrhonorar ausschließlich ankommt.

Die HOAI kennt den Zeitfaktor nicht. Es kommt für die Höhe des Honorars nicht darauf an, ob der Ingenieur / Architekt 3 oder 6 Monate leisten muss. Das ist ein wirklicher Schwachpunkt der Honorarordnung. Der Zeitfaktor muss im Vertrag geregelt werden.

Wenn der Planer aber aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, zum ineffizienten Arbeiten gezwungen ist und dadurch Mehraufwendungen hat, dann hat er ggf. einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Dafür muss er seine **Mehraufwendungen** aber **nachweisen**.

BGH, 10.05.2007

„Mehraufwendungen sind solche Aufwendungen, die der Auftragnehmer für die geschuldete Leistung tatsächlich hatte und die er ohne die Bauzeitverzögerung nicht gehabt hätte.“

Lesen Sie in dem weiter unten auszugsweise abgedruckten Urteil worauf es ankommt und warum dem Kläger im vorliegenden Fall das Mehrhonorar nicht zugesprochen wurde. Für die Praxis gilt:

Ingenieurvertrag

- Vereinbarung treffen, welche Bauzeit dem Honorar zugrunde liegt
- Vereinbarung treffen, dass bei Überschreiten dieser Bauzeit ein zusätzliches Honorar zu zahlen ist, oder
- dass sich die Parteien verpflichten, dann eine Honorarvereinbarung für die verlängerte Bauüberwachung zu treffen.

Baustelle

- bei Erreichen der im Ingenieurvertrag vereinbarten Bauzeit dem Auftraggeber mitteilen, dass nun die Honorarvereinbarung getroffen werden muss (und diese dann auch tatsächlich treffen).
- dem Auftraggeber dann mitteilen, dass ab diesem Zeitpunkt für den Mehraufwand ein Mehrhonorar beansprucht wird
- den tatsächlichen Mehraufwand, insbesondere den erhöhten Personaleinsatz wegen ineffizientem Arbeiten, dokumentieren !!

Alle ingside-Informationen stehen Ihnen zum Download zur Verfügung unter www.ingside.de

Die Mitglieder der
und die Kunden der Versicherungsmakler
und

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Pilz GmbH in Stuttgart
Fülling & Meysenburg GmbH & Co. KG in Essen

können den für die kostenfreien Beratungsservice in Anspruch nehmen. Rufen Sie mich einfach an.

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.

Keine Mehrvergütung bei Bauzeitverlängerung! Ein Architekt/Ingenieur hat Anspruch auf ein Honorar, das sich nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, der Honorartafel und den erbrachten Leistungen richtet. Dies gilt sowohl für die nach dem Hauptauftrag als auch für die nach den Nachaufträgen geschuldeten Leistungen. Auf den für die Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand kommt es für die Bemessung der Vergütung nicht an. Ein zusätzlich zu vergütender Mehraufwand liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn die vom Architekten/Ingenieur geschuldeten Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht werden müssen; allein die Streckung des Leistungszeitraums reicht nicht aus. Das hat das KG entschieden.

(Quelle: *ibr-online*)

Architekten und Ingenieure - Keine Mehrvergütung bei Bauzeitverlängerung!

KG, Urteil vom 13.04.2010 - 21 U 191/08

1. Ein Architekt/Ingenieur hat Anspruch auf ein Honorar, das sich nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, der Honorartafel und den erbrachten Leistungen richtet. Dies gilt sowohl für die nach dem Hauptauftrag als auch für die nach den Nachaufträgen geschuldeten Leistungen.
2. Auf den für die Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand kommt es für die Bemessung der Vergütung nicht an. Ein zusätzlich zu vergütender Mehraufwand liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn die vom Architekten/Ingenieur geschuldeten Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht werden müssen; allein die Streckung des Leistungszeitraums reicht nicht aus.
3. Die Regelung in einem Subplanervertrag, wonach sich die Vergütung des Subplaners im Fall einer Kündigung des Generalplanervertrags danach richtet, in welchem Umfang der Generalplaner Zahlungen vom Hauptauftraggeber für denjenigen Leistungsteil erhält, der dem Subunternehmer übertragen wurde, steht im Widerspruch zu den Grundlagen der gesetzlichen Regelung und ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam.
4. Im Fall der Kündigung eines Architektenvertrags liegt es nahe, die Abrechnung von zum Teil erbrachten Grundleistungen bzw. nicht erbrachten Grundleistungen einer Leistungsphase nach der Steinfort-Tabelle oder anderen Tabellenwerken vorzunehmen.

Kammergericht

Urteil

verkündet am: 13.04.2010

21 U 191/08

AGB-Gesetz § [1](#) Abs. 2, § [9](#); BGB § [307](#) Abs. 1, §§ [631](#), [649](#); BGB a.F. § [634](#); HOAI a.F. §§ [15](#), [73](#)

1. Ein Architekt/Ingenieur hat Anspruch auf ein Honorar, das sich nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, der Honorartafel und den erbrachten Leistungen richtet. Dies gilt sowohl für die nach dem Hauptauftrag als auch für die nach den Nachaufträgen geschuldeten Leistungen.

2. Auf den für die Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand kommt es für die Bemessung der Vergütung nicht an. Ein zusätzlich zu vergütender Mehraufwand liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn die vom

Architekten/Ingenieur geschuldeten Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht werden müssen; allein die Streckung des Leistungszeitraums reicht nicht aus.

3. Die Regelung in einem Subplanervertrag, wonach sich die Vergütung des Subplaners im Fall einer Kündigung des Generalplanervertrags danach richtet, in welchem Umfang der Generalplaner Zahlungen vom Hauptauftraggeber für denjenigen Leistungsteil erhält, der dem Subunternehmer übertragen wurde, steht im Widerspruch zu den Grundlagen der gesetzlichen Regelung und ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam.

4. Im Fall der Kündigung eines Architektenvertrags liegt es nahe, die Abrechnung von zum Teil erbrachten Grundleistungen bzw. nicht erbrachten Grundleistungen einer Leistungsphase nach der Steinfort-Tabelle oder anderen Tabellenwerken vorzunehmen.

KG, Urteil vom 13.04.2010 - 21 U 191/08

- Auszug -

vorhergehend:

LG Berlin, 13.11.2008 - 91 O 149/06

nachfolgend:

BGH, 24.05.2012 - VII ZR 80/10 (NZB zurückgewiesen)

In dem Rechtsstreit

....

hat der 21. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 24. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Klum und die Richterinnen am Kammergericht Kruse und Lang

für Recht erkannt:

.....

Gründe:

.....

III.

Der Klägerin steht der unter Position 2 der Schlussrechnung in Höhe von 426.389,37 EUR netto geltend gemachte Anspruch auf Vergütung eines Mehraufwandes wegen Bauzeitverlängerung nicht zu.

Nach § 2.2 des Ingenieurvertrages i. V. m. § 7.6 des Generalplanungsvertrages besteht ein Anspruch auf Vergütung des Mehraufwands, der sich im Rahmen der Objektüberwachung für eine Überschreitung der Ausführungszeit zzgl. einer Karenzzeit von 6 Monaten ergibt. Bedenken gegen die Wirksamkeit der vertraglichen Regelung wegen eines Verstoßes gegen das in der HOAI geregelte Preisrecht bestehen nicht. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Parteien die Verlängerung bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung üblicher Verzögerungen vorhersehen konnten oder dass die zugrunde gelegte Bauzeit unrealistisch war (vgl. [BGHZ 160, 267](#) ff Juris Rz 33 ff, 36).

Im Verlauf des Rechtsstreits ist unstrittig geworden, dass die vereinbarte Bauzeit 36 Monate betrug. Ob und in welchem Maß dieser Zeitraum zzgl. der Karenzzeit überschritten wurde, bedarf jedoch keiner Entscheidung. Es kann

daher offen bleiben, ob - wovon das Landgericht und nach dem Vorbringen im Schriftsatz vom 14. Januar 2010 nunmehr ausdrücklich auch die Klägerin ausgehen - der in § 7.2 des Ingenieurvertrages für den "Beginn der Objektüberwachung/Ausführungsleistungen" genannte 1. Juli 1997 den Beginn einer verbindlichen, mit Fertigstellung des Bauvorhabens zum vertraglich bestimmten Termin am 1. Juli 2000 endenden Zwischenfrist regelte oder ob es schon hier auf den Streit der Parteien ankommt, wann die Klägerin mit Arbeiten begann, die nach den vertraglichen Regelungen zur "Objektüberwachung" i. S. v. § 7.6 des Generalplanungsvertrages gehörten. Ebenso wenig bedarf es einer Entscheidung des Streits zum Ende der objektüberwachenden Tätigkeit der Klägerin. Denn der Anspruch der Klägerin scheidet jedenfalls daran, dass er der Höhe nach nicht dargetan ist.

Mehraufwendungen sind diejenigen Aufwendungen, die der Auftragnehmer für die geschuldete Leistung tatsächlich hatte und die er ohne die Bauzeitverzögerung nicht gehabt hätte. Zur Substantiierung seines Anspruchs muss der Auftragnehmer daher vortragen, welche durch die Bauzeitverzögerung bedingten Mehraufwendungen er hatte (zum Vorstehenden: [BGHZ 172, 237](#) ff = NZBau 2007, 1592 ff, Juris Rz 40). Von diesen Grundsätzen geht ausweislich des Vorbringens auf Seite 14 des Schriftsatzes vom 14. Januar 2010 auch die Klägerin aus.

Auf den Hinweis des Senats hat die Klägerin die Anlagen K 127 bis K 129 eingereicht. In diese Aufstellungen hat sie sämtliche Stunden eingestellt, die in der verlängerten Bauzeit geleistet wurden. Sie kann aber nur den Mehraufwand verlangen. Sie hat gemäß der vertraglichen Vereinbarung i. V. m. der HOAI Anspruch auf ein Honorar, das sich nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, der Honorartafel und den erbrachten Leistungen richtet. Dies gilt für die nach dem Hauptauftrag geschuldeten Leistungen und für die nach den Nachaufträgen geschuldeten Leistungen, soweit sie gemäß § 1 HOAI in deren Anwendungsbereich fallen. Auf den für die Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand kommt es für die Bemessung der Vergütung nicht an (vgl. zum Vorstehenden auch KG [BauR 2007, 906](#) ff Juris Rz 25). Ein Mehraufwand liegt nicht schon dann vor, wenn die vom Architekten geschuldeten Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht werden müssen; allein die Streckung des Leistungszeitraums reicht nicht aus. Es geht vielmehr darum, dass der Architekt aufgrund der verlängerten Bauzeit unverschuldet ineffizient arbeitet (Werner/Pastor, Der Bauprozess, 12. Aufl. Rz 876 b). Mehraufwand sind demgemäß nur diejenigen Stunden, die die Klägerin ohne Bauzeitverlängerung nicht hätte leisten müssen. Sie hätte daher nachvollziehbar und unter Beweisantwort darlegen müssen, dass und in welchem Umfang sie infolge der Verlängerung der Bauzeit Personal einsetzte, das sie ohne die Bauzeitverlängerung nicht eingesetzt hätte, und welche Kosten hierfür entstanden sind. Im Übrigen liegen die von der Klägerin angeführten elektronischen Stundenzettel nicht vor. Ferner fehlen die Vereinbarungen zwischen der Klägerin und der Muttergesellschaft über die Verrechnungsstundensätze für die zum Einsatz gekommenen Mitarbeiter der Muttergesellschaft.

Außerdem hat die Klägerin trotz des Hinweises des Senats keine sichere Abgrenzung zwischen den Leistungen zum Hauptauftrag und den Leistungen zu den Nachträgen vorgenommen. Es fehlt an einer nachvollziehbaren Darstellung, nach der auszuschließen ist, dass auf Nachträge entfallende und mit der entsprechenden Vergütung abgegoltene Stunden in die Anlagen K 127 bis K 129 eingestellt wurden. Die Behauptung der Klägerin, nach dem von ihr und der Muttergesellschaft verwendeten Projektverfolgungsprogramm seien diejenigen Stunden, die auf Nachträge entfallen seien, gesondert erfasst worden, und eine Doppelberechnung von Stunden im Rahmen des Hauptauftrages

und der Nachträge sei ausgeschlossen, reicht nicht aus. Zwar hat der im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat anwesende zuständige Projektleiter Knapp das Projektverfolgungsprogramm nochmals im Einzelnen erläutert: Die für Bauvorhaben erbrachten Stunden seien getrennt nach Grundleistungen, besonderen Leistungen und Nachträgen verbucht worden. Die auf Grundleistungen entfallenden Stunden seien weiter nach Tageslicht und Kunsttechnik sowie nach den Leistungsphasen der HOAI gegliedert worden; die Verbuchung der Nachträge sei ohne Rücksicht auf die Leistungsphasen erfolgt. Aus diesen Ausführungen folgt aber lediglich, dass die Aufgliederung der Stunden auf Hauptauftrag und Nachträge vorgesehen war. Dass das Verfahren auch praktisch eine unzutreffende Verbuchung von Stunden statt auf Nachträge auf den Hauptauftrag ausschließt, ergibt sich daraus noch nicht. So hat der Projektleiter Knapp eingeräumt, dass in der Anlage K 129 auch Stunden enthalten sind, die auf Nachträge entfallen. Dies betrifft die Angaben zu 03/KW 10: "Beleuchtung Glaswand Kunstwerk " mit 17,22 anrechenbaren Stunden und 03/KW 14: "Glaskunst-Haus 5" mit 7,73 anrechenbaren Stunden. Ferner betrifft es die Angaben zu 03/KW 10: "Beleuchtung Glaswand Kunstwerk " mit 52 Stunden insgesamt und 40 anrechenbaren Stunden sowie zu 03/KW 11: "Beleuchtung Glaswand Kunstwerk " mit 51,50 Stunden insgesamt und 40 anrechenbaren Stunden. Hinsichtlich der beiden letzten Positionen ist offen, ob und inwieweit die geringere Anzahl der anrechenbaren Stunden dem Umstand Rechnung trägt, dass auch Nachtrags-Stunden abgerechnet wurden. Sind aber bei bestimmten Positionen erkennbar Nachtrags-Stunden in Ansatz gebracht, so ist nicht auszuschließen, dass dies auch bei Positionen in den Anlagen K 127 bis K 129 der Fall ist, die nicht so eindeutig bezeichnet sind, dass sie unschwer als Leistungen auf Nachträge erkennbar sind. Hinzu kommt, dass nach den Angaben des Projektleiters die Daten aus den Stundenzetteln übernommen wurden und die Tätigkeitsbeschreibungen der Anlagen K 127 bis K 129 auf einem Querschnitt der geleisteten Arbeiten beruhen. Die Qualität der Daten aus den Stundenzetteln ist offen. Bei einer querschnittartigen Tätigkeitsbeschreibung können Nachtrags-Stunden nicht sicher von den auf den Hauptauftrag geleisteten Stunden abgegrenzt werden. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt auch, dass der Verzicht der Klägerin auf Zahlungsansprüche bezüglich derjenigen Nachträge, für die Doppelberechnungen nach Ansicht des Senats nicht ausgeschlossen werden können, ohne Erfolg ist. Der Senat kann die betreffenden Stunden nicht hinreichend sicher bestimmen.

Die Anforderungen an den Vortrag der Klägerin stellen keine Überspannung der Darlegungslast dar. Der Projektleiter Knapp hat im Termin zur mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass das Personal der Klägerin permanent habe zur Verfügung stehen müssen und es zu einer Verlängerung von Montagezeiten der Unternehmen gekommen sei. Die Klägerin habe daher länger Überwachungstätigkeiten ausüben müssen. Zudem hätten Unternehmer Beschleunigungsmaßnahmen ergriffen. Für die Klägerin habe sich daher ein erhöhter Personaleinsatz ergeben. Dies sind diejenigen Umstände, die einen Mehraufwand begründen und die die Klägerin nicht konkret vorgetragen hat. Wenn sie dazu nicht imstande ist, geht dieser Umstand nicht zu Lasten der Beklagten. Die Klägerin hatte einen vertraglich geregelten Anspruch auf Vergütung des Mehraufwandes wegen Bauzeitverlängerung. Sie hätte daher ab dem Zeitpunkt, zu dem nach ihrem Dafürhalten die zeitlichen Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt waren, den **erhöhten Personaleinsatz dokumentieren können und müssen.**